

Satzung für den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Uelzen

Vom 25. Januar 2024

KABl. 2024, S. 73

Präambel

*Seid allezeit bereit
zur Verantwortung vor jedermann,
der von euch Rechenschaft fordert
über die Hoffnung, die in euch ist.*

1. Petrus 3,15

¹Die Arbeit evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder ist im Auftrag Jesu Christi begründet, den er seiner Kirche gegeben hat. ²Dieser wird konkret in einer Wertevermittlung, die ihre Grundlage im Evangelium und den Geboten als christliche Lebensorientierung hat. ³Daher versteht sich die Arbeit evangelischer Kindertagesstätten als Verkündigung und Diakonie für Kinder.

⁴Das biblisch-christliche Menschenbild verpflichtet zur Achtung und Wertschätzung des Nächsten. ⁵Das bedeutet, Kinder in ihrer Individualität und Einmaligkeit anzunehmen und ihnen gleichermaßen Respekt und Wertschätzung gegenüber anderen zu vermitteln. ⁶Darum sind Familien aus allen sozialen Schichten, Religionen und Nationalitäten, ebenso wie Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf in unseren evangelischen Kindergärten willkommen.

⁷Die evangelischen Kindertagesstätten mit ihren pädagogischen Kräften erfüllen einen von Kirche und Staat anerkannten eigenständigen Bildungs-, Erziehungs-, und Betreuungsauftrag. ⁸Auch im Verband bleiben sie wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinden. ⁹Diese bieten einen Lebens- und Erfahrungsraum für Kinder wie Eltern und ermöglichen generationenübergreifende Begegnungen.

¹⁰Die evangelischen Kindertagesstätten arbeiten mit den Eltern zum Wohl des Kindes partnerschaftlich zusammen und bieten Möglichkeiten zur Mitwirkung und Unterstützung. ¹¹Sie orientieren sich an den Lebensverhältnissen der Kinder und Familien und reagieren auf den gesellschaftlichen Wandel und die damit verbundenen Herausforderungen an die Familien.

¹²Der Verband evangelischer Kindertagesstätten bündelt die administrative und finanzielle Verantwortung, sichert die Qualität der Arbeit und ermöglicht einen flexibleren Einsatz der Mitarbeitenden. ¹³Die einrichtungübergreifende Zusammenarbeit dient der Stärkung

des evangelischen Profils der Arbeit nach innen und ermöglicht eine erkennbare Darstellung gemeinsamer evangelischer Arbeit in der Öffentlichkeit.

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

(1) Die folgenden Kirchengemeinden des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Uelzen, - nachfolgend Verbandsgemeinden genannt - bilden einen Kirchengemeindeverband gemäß §§ 8 ff des Regionalgesetzes (RegG):

- Gesamtkirchengemeinde Bevensen-Medingen, Pastorenstr. 1, 29549 Bad Bevensen
- St.-Michaelis-Kirchengemeinde, Kirchplatz 6, 29553 Bienenbüttel
- St.-Petri-Kirchengemeinde, Rosenweg 4, 29389 Bad Bodenteich
- St.-Michaelis-Kirchengemeinde, Hauptstr. 14, 29581 Gerdau
- St.-Bartholomäus-Kirchengemeinde, Göhrdestr. 6, 29584 Himbergen
- Kirchengemeinde Oldenstadt Groß Liedern, Klosterstr. 10, 29525 Uelzen
- Johannis-und-Georgs-Kirchengemeinde Uelzen, Hagenskamp 4, 29525 Uelzen.

Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Kirchengemeindeverband führt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Uelzen“, nachfolgend Kindertagesstättenverband genannt.

(3) Der Kindertagesstättenverband hat seinen Sitz in Uelzen.

§ 2

Aufgaben des Kindertagesstättenverbandes

(1) Der Kindertagesstättenverband erfüllt die sich aus § 22 Abs. 2 und 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – und § 2 des Niedersächsisches Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG), beide in der jeweils gültigen Fassung, ergebenden Verpflichtungen des Trägers von Kindertagesstätten.

(2) Zu diesem Zweck übertragen die Verbandsgemeinden die Trägerschaft folgender evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder, nachfolgend Kindertagesstätten genannt, auf den Kindertagesstättenverband:

- Evangelischer Kindergarten im Ev. KiTa-Zentrum Bad Bevensen, Röntgenstraße 1a, 29549 Bad Bevensen,
- Evangelische Kinderkrippe im Ev. KiTa-Zentrum Bad Bevensen, Röntgenstraße 1, 29549 Bad Bevensen,
- Evangelische Kindertagesstätte „St. Michaelis“, Kirchplatz 6a, 29553 Bienenbüttel,
- Evangelische Kindertagesstätte, Burgplatz 4, 29389 Bad Bodenteich,
- Evangelischer Hort an den Seewiesen, Hauptstraße 23, 29389 Bad Bodenteich,

- Evangelische Kindertagesstätte, „St. Michaelis“, In der Worth 2a, 29581 Gerdau,
- Evangelischer Kindergarten, „Unterm Regenbogen“, Zum Botterbusch 20, 29584 Himbergen,
- Evangelische Kindertagesstätte, Bindelkampweg 17, 29525 Uelzen,
- Evangelische Kindertagesstätte, „Weiße Taube“, Fritz-Reuter-Str. 15a, 29525 Uelzen,
- Evangelische Kindertagesstätte, „Arche“, Fritz-Reuter-Str. 15, 29525 Uelzen.

2Der Kindertagesstättenverband kann Tageseinrichtungen für Kinder in den Kindertagesstättenverband aufnehmen, gründen, aus dem Kindertagesstättenverband abgeben und schließen.

(3) 1Die Aufgaben des Kindertagesstättenverbandes sind alle die Kindertagesstätten betreffenden Entscheidungen grundsätzlicher und planerischer Art sowie deren Umsetzung.

2Hierzu gehören insbesondere:

- a) Förderung der inhaltlichen, personellen und finanziellen Zusammenarbeit der Kindertagesstätten auf Verbandsebene,
- b) Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden in den Kindertagesstätten,
- c) Vertretung der Kindertagesstätten nach außen (gegenüber Kommune, Landkreis, Kirchenkreis, Landeskirche, Sprengelfachberatung und anderen Stellen),
- d) Verabschiedung des Haushaltsplanes,
- e) Bewirtschaftung der für die Kindertagesstätten zur Verfügung stehenden Mittel,
- f) Beantragung und Abrechnung der Betriebskostenzuschüsse mit der Kommune und dem Land,
- g) Bauunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung,
- h) Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen.

(4) 1Dem Kindertagesstättenverband obliegt die einrichtungübergreifende Kindertagesstättenbedarfsplanung. 2Er entscheidet über Einrichtung und Schließung von Gruppen.

3Vor der Schließung einer Kindertagesstätte ist das Einvernehmen mit der betroffenen Kirchengemeinde herzustellen.

(5) 1Der Kindertagesstättenverband gewährleistet, dass der ihm obliegende Auftrag in den Kindertagesstätten erfüllt wird. 2Er wird das klare evangelische Profil der Kindertagesstätten bewahren. 3Bei allen Entscheidungen und Maßnahmen wird er engen Kontakt zu den Verbandsgemeinden halten und die inhaltliche Einbindung der Kindertagesstätten in die Arbeit und das Leben der Verbandsgemeinden ständig im Auge behalten und nach Kräften fördern.

(6) Dem Kindertagesstättenverband können durch übereinstimmende Kirchenvorstandsbeschlüsse der Verbandsgemeinden weitere Aufgaben und Befugnisse der Verbandsgemeinden, die die Kindertagesstätte betreffen, übertragen werden.

(7) Die rechtliche Selbständigkeit der Verbandsgemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen ihrer Kirchenvorstände und Pfarrämter bleiben unberührt, sofern im Folgenden nichts anderes vereinbart ist.

§ 3

Erfüllung der Aufgaben

(1) ¹Sofern die Verbandsgemeinden Eigentümer der Kindertagesstättegebäude und -grundstücke sind, verbleiben diese im Eigentum der Verbandsgemeinden. ²Zur Erfüllung der Aufgaben übertragen diese dem Kindertagesstättenverband die Nutzungsrechte an ihren Kindertagesstättegebäuden und -grundstücken einschließlich des beweglichen und unbeweglichen Inventars. ³Einzelheiten werden in Übergabeverträgen geregelt.

(2) ¹Der Kindertagesstättenverband übernimmt die sich aus den zwischen den Verbandsgemeinden und den jeweiligen Kommunen bestehenden Betriebsführungsverträgen ergebenden Rechte und Pflichten. ²Hierzu sind Überleitungsverträge zwischen dem Kindertagesstättenverband, den Verbandsgemeinden und den jeweiligen Kommunen abzuschließen. ³Der Kindertagesstättenverband übernimmt auch sämtliche Betreuungsverträge mit den Eltern. ⁴Entsprechende Überleitungsverträge sind zu schließen.

§ 4

Mitarbeitende

(1) ¹Der Kindertagesstättenverband übernimmt die Anstellungsträgerschaft der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bei den in den Kindertagesstätten der Verbandsgemeinden angestellten Mitarbeitenden zu den gleichen Bedingungen. ²Er wird Anstellungsträger für alle neu einzustellenden Mitarbeitenden in den Kindertagesstätten.

(2) Die Mitarbeitenden sollen grundsätzlich in den Kindertagesstätten eingesetzt werden, in denen sie zum Zeitpunkt der Trägerschaftsübertragung tätig waren.

(3) Auf den Kindertagesstättenverband sind die in der Landeskirche für die Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen über die Mitarbeitenden anzuwenden.

§ 5

Aufgaben der Verbandsgemeinde

¹Für die Verbandsgemeinden sind die Kindertagesstätten ein wichtiger Beitrag zum Gemeindeaufbau und Bestandteil des gemeindlichen Lebens der Kirchengemeinde. ²Aufgabe der Verbandsgemeinde ist die seelsorgerliche und religionspädagogische Begleitung und Unterstützung der Kindertagesstätte. ³Hierzu gehören insbesondere:

a) regelmäßige Einbeziehung der Kindertagesstätte in gemeindliche Aktivitäten (z. B. Familiengottesdienste, Gemeindefeste etc.),

- b) regelmäßige Teilnahme der Kindertagesstättenleitung an den Dienstbesprechungen der Verbandsgemeinde,
- c) mindestens jährliche Berichterstattung der Kindertagesstättenleitung im Kirchenvorstand,
- d) regelmäßige Besuche des Pfarramtes in der Kindertagesstätte,
- e) Nutzung der Öffentlichkeitsarbeit der Verbandsgemeinde durch die Kindertagesstätte (z. B. Gemeindebrief),
- f) Vertretung des Kindertagesstättenverbandes im Beirat gemäß § 16 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG).

§ 6

Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kindertagesstättenverbandes ist der Verbandsvorstand.
- (2) ¹Der Verbandsvorstand besteht aus:
 - a) **einem geistlichen oder nichtgeistlichen Mitglied je Verbandsgemeinde**, das der jeweilige Kirchenvorstand wählt (§ 11 Absatz 2 Satz 1 Regionalgesetz (RegG)) und das dem Kirchenvorstand angehören soll. ²Für dieses Mitglied ist für den Verhinderungsfall ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. ³Diese Person soll ebenfalls dem Kirchenvorstand angehören. ⁴Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder, die keinem Kirchenvorstand angehören, müssen zu einem Kirchenvorstand im Bereich des Kirchengemeindeverbandes wählbar oder Mitglied im Pfarrkonvent des Kirchenkreises sein. ⁵Mitglieder, die keinem Kirchenvorstand angehören, sollen mindestens 2-mal jährlich im Kirchenvorstand Bericht erstatten.
 - b) **bis zu zwei Mitgliedern**, davon eine Pastorin oder ein Pastor, die vom Verbandsvorstand berufen werden; die Kirchenkreissynode kann hierzu Vorschläge machen.
- (3) ¹Ein gewähltes Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es sein Amt niederlegt oder wenn das Fehlen einer Voraussetzung seiner Wählbarkeit von dem Kirchenkreisvorstand festgestellt worden ist. ²Der betroffene Kirchenvorstand wählt unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin, der oder die dem Kirchenvorstand angehören soll. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b. ⁴Mitarbeitende des Kindertagesstättenverbandes, des Kirchenkreises oder einer Verbandsgemeinde können nicht Mitglied des Verbandesvorstandes sein.
- (4) ¹Der Verbandsvorstand wird innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. ²Der bisherige Verbandsvorstand bleibt im Amt, bis die Wahl der Mitglieder des neuen Verbandesvorstandes abgeschlossen ist.

- (5) ¹Jeder Kirchenvorstand kann dem von ihm gewählten Mitglied des Verbandsvorstandes Weisungen erteilen. ²Die Weisungsbefugnis gilt nicht für Wahlen.
- (6) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden aus der Mitte des Verbandsvorstandes gewählt.
- (7) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 7

Sitzungen des Verbandsvorstandes

- (1) ¹Der Verbandsvorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, zusammen. ²Zu Beginn jedes neuen Haushaltsjahres hat der oder die Vorsitzende den Verbandsvorstand innerhalb eines Monats einzuberufen. ³Der Verbandsvorstand ist ferner innerhalb einer Woche einzuberufen, wenn es zwei Mitglieder des Verbandsvorstandes schriftlich verlangen. ⁴Sitzungen sind von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen.
- (2) ¹Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. ²Der oder die Vorsitzende kann die Ladungsfrist aus besonderem Anlass abkürzen. ³Mit der Ladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder und der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
- (4) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefasst.
- (5) ¹Die betriebswirtschaftliche Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsvorstandes teil. ²Gleiches gilt auch für die pädagogische Geschäftsführung. ³Kindergartenleitungen und fachkundige Personen können beratend ohne Stimmrecht teilnehmen, wenn der Verbandsvorstand dies beschließt.
- (6) ¹Die Beschlüsse werden in ihrem Ergebnis im Protokoll des Verbandsvorstandes schriftlich festgehalten. ²Die Protokollführung obliegt einer vom Verbandsvorstand bestimmten Person. ³Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu genehmigen. ⁴Die Geschäftsführung (§ 9) verwahrt das Protokoll. ⁵Die Seiten des Protokolls sind jahrgangsweise zu nummerieren.
- (7) ¹Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. ²Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Verbandsvorstand in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) ¹Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Kindertagesstätten. ²Dies umfasst insbesondere die strategische Planung, die Organisation, den Personaleinsatz, die Führung und die Kontrolle der Abläufe in den Kindertagesstätten.
- (2) ¹Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten können vom Vorstand in geeigneten Fällen durch Beschluss auf Kirchenvorstände der Verbandsgemeinden, auf die Geschäftsführung und auf Kindertagesstättenleitungen übertragen werden. ²Die Übertragung erfolgt in einem gesonderten Aufgabenverteilungsplan. ³Diesen kann der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder ändern.
- (3) ¹Der Vorstand vertritt den Kindertagesstättenverband. ²In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Vorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (4) ¹Erklärungen des Vorstandes, durch die für den Kindertagesstättenverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. ²Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kindertagesstättenverbandes versehen worden sind. ³Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. ⁴Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

§ 9

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus
- a) der pädagogischen Geschäftsführung und
 - b) der betriebswirtschaftlichen Geschäftsführung.
- (2) ¹Das Kirchenkreisamt übernimmt nach Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand für den Kindertagesstättenverband die Aufgaben der betriebswirtschaftlichen Geschäftsführung. ²Die betriebswirtschaftliche Geschäftsführung wird einem oder einer geeigneten Mitarbeitenden des Kirchenkreisamtes übertragen. ³Hierfür sind angemessene Stundenumfänge zur Verfügung zu stellen. ⁴Die Aufgaben sind in einer Dienstanweisung festzulegen.
- (3) ¹Die pädagogische Geschäftsführung wird vom Vorstand im Benehmen mit der Landeskirchlichen Fachberatung einer erfahrenen sozialpädagogischen Fachkraft

übertragen. 2Für die Aufgaben sind angemessene Stundenumfänge zur Verfügung zu stellen. 3Anstellungsträger der pädagogischen Geschäftsführung ist der Kindertagesstättenverband. 4Sitz der pädagogischen Geschäftsführung soll das Kirchenkreisamt sein.

(4) 1Die Aufgaben der pädagogischen Geschäftsführung sind in einer Dienstanweisung festzulegen. 2Darin ist konkret und abschließend zu regeln, welche Aufgaben ihr obliegen. 3Dabei ist eine Abgrenzung zu den Aufgaben der betriebswirtschaftlichen Geschäftsführung, der örtlichen Einrichtungsleitung und der Landeskirchlichen Fachberatung zu beachten.

(5) 1Der Verbandsvorstand entscheidet, ob er für bestimmte Angelegenheiten des Kindertagesstättenverbandes einen Geschäftsführenden Ausschuss bildet. 2Zusammensetzung, konkrete Aufgaben und Zuständigkeiten werden vom Verbandsvorstand festgelegt.

§ 10

Finanzen, Vermögen und Bauunterhaltung

(1) Für den Kindertagesstättenverband wird ein Haushaltsplan aufgestellt, der durch den Verbandsvorstand beschlossen wird.

(2) 1Der finanzielle Aufwand des Kindertagesstättenverbandes wird durch Umlagen, die aus den Haushalten der Kindertagesstätten zu finanzieren sind, gedeckt. 2Der Umlageschlüssel wird vom Verbandsvorstand festgelegt.

(3) 1Sofern die Verbandsgemeinden Eigentümer der Kindertagesstättengebäude und -grundstücke sind, verbleiben diese im Eigentum der Verbandsgemeinden (§ 3 Absatz 1). 2Diese stellen dem Kindertagesstättenverband Gebäude und den von der Kindertagesstätte genutzten Teil des Grundstücks zur Nutzung zur Verfügung. 3Im Gegenzug obliegen dem Kindertagesstättenverband die Bauunterhaltungsverpflichtung und die Kosten der Gebäudewirtschaftung (einschließlich öffentlicher Lasten und Abgaben). 4Hierbei kann der Kindertagesstättenverband zur Deckung des kirchlichen Finanzierungsanteils etwaige vorhandene Rücklagen heranziehen. 5Der Kindertagesstättenverband übernimmt auch die Verkehrssicherungspflicht für den von den Kindertagesstätten genutzten Teil der Grundstücke und Gebäude und stellt die Verbandsgemeinden von allen Ansprüchen Dritter hierzu frei. 6Er ist für die Einhaltung der einschlägigen baurechtlichen und sonstigen Vorschriften (Berufsgenossenschaft, Versicherung usw.) verantwortlich.

(4) 1Bei mischgenutzten Gebäuden übernimmt der Kindertagesstättenverband die anteiligen Bewirtschaftungs- und Bauunterhaltungskosten für die Kindertagesstätte. 2Sofern keine eindeutige Zuordnung der Kosten zu den Gebäudeteilen möglich ist, werden sie entsprechend der anteiligen Nutzung des Gebäudes aufgeteilt.

(5) 1Die Verbandsgemeinden sind für die Überwachung des Gebäudezustandes verantwortlich. 2Dem Kindertagesstättenverband ist bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, das Ergebnis einer Baubegehung mitzuteilen.

(6) ¹Die Entscheidung über die Durchführung von Baumaßnahmen obliegt dem Kindertagesstättenverband. ²Baumaßnahmen, die zur Substanzerhaltung des Gebäudes notwendig sind, hat der Kindertagesstättenverband in angemessener Frist durchzuführen. ³Bei baulichen Veränderungen ist das Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde herzustellen. ⁴Die Verbandsgemeinde wird über alle Baumaßnahmen rechtzeitig unterrichtet und kann sich über die Durchführung einer Baumaßnahme informieren.

(7) Befinden sich die Kindertagesstättegebäude und -grundstücke im Eigentum der jeweiligen Kommune, gelten die Vereinbarungen zwischen Verbandsgemeinde und Kommune weiter.

(8) ¹Vorhandene Rücklagen und Spenden der Kindertagesstätten gehen unter Beibehaltung bestehender Zweckbindungen zum Zeitpunkt der Übertragung auf den Kindertagesstättenverband über. ²Rücklagen und Spenden sind für die jeweilige Kindertagesstätte weiterhin zweckgebunden zu verwenden und im Falle der Auflösung des Kindertagesstättenverbandes oder des Ausscheidens der Verbandsgemeinde aus dem Kindertagesstättenverband in der dann bestehenden Höhe an die Verbandsgemeinde zurückzuzahlen.

§ 11

Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

(1) Für das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen gelten die Vorschriften der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

(2) ¹Die Kassengeschäfte des Kindertagesstättenverbandes werden vom Kirchenkreisamt Uelzen in einem besonderen Haushalt geführt. ²Zahlungsanordnungen und Kassenanweisungen erteilt der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende. ³Der Leiter oder die Leiterin des Kirchenkreisamtes bzw. der Stellvertreter oder die Stellvertreterin kann vom Vorstand ermächtigt werden, Zahlungsanordnungen und Kassenanweisungen in Vollmacht des Vorstandes zu erteilen. ⁴Dem Vorstand muss jederzeit Einblick in die Kassenführung des Kindertagesstättenverbandes sowie Auskunft darüber gewährt werden.

(3) Die Rechnungsprüfung wird vom Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers durchgeführt.

§ 13

Aufhebung, Ausscheiden

(1) ¹Das Landeskirchenamt kann den Kindertagesstättenverband auf Antrag oder von Amts wegen aufheben. ²Die beteiligten Kirchenvorstände, der Verbandsvorstand und der Kirchenkreisvorstand sind zuvor anzuhören.

(2) ¹Jede Verbandsgemeinde kann frühestens nach drei Jahren mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres ihre Ausgliederung aus dem Kindertagesstättenverband beim Landeskirchenamt beantragen. ²In diesem Falle ist eine Rückübertragung der Trägerschaft für die Kindertagesstätte vorzunehmen. ³Mit der Trägerschaft für die Kindertagesstätte übernimmt die Kirchengemeinde auch wieder die Anstellungsträgerschaft für die zum Zeitpunkt der Kündigung der Mitgliedschaft in der betroffenen Kindertagesstätte beschäftigten Mitarbeitenden. ⁴Für die Vermögensauseinandersetzungen gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend.

(3) Der Verbandsvorstand wickelt die Verpflichtungen des Kindertagesstättenverbandes ab.

(4) Das Vermögen des Kindertagesstättenverbandes ist nach seiner Aufhebung an denjenigen zurück zu übergeben, der es bei der Gründung des Verbandes diesem übertragen hatte.

(5) ¹Ist Vermögen vom Kindertagesstättenverband hinzu erworben, fällt es, soweit keine Zweckbindung vorgesehen und es teilbar ist, den Verbandsgemeinden zu gleichen Teilen zu. ²Unteilbare Vermögensgegenstände werden Miteigentum der Verbandsgemeinden. ³Verzichten sie auf das Eigentum, fällt das Eigentum dem Kirchenkreis Uelzen zu. ⁴Das gleiche gilt für Vermögensgegenstände, bei denen die Eigentumsverhältnisse unbekannt und nicht aufzuklären sind.

§ 14

Satzungsänderungen

(1) ¹Der Verbandsvorstand kann diese Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. ²Für Änderungen der Aufgaben des Kindertagesstättenverbandes sowie der Zahl der zu wählenden geistlichen und nichtgeistlichen Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihrer Verteilung auf die Kirchengemeinden bedarf es der Zustimmung der Kirchenvorstände.

(2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 15

Satzungshandhabung

Bei Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Satzung entscheidet der Kirchenkreisvorstand des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Uelzen.

§ 16

Bekanntmachungen

1Bekanntmachungen des Kindertagesstättenverbandes erfolgen in ortsüblicher Weise durch Aushang in den beteiligten Verbandsgemeinden. 2Amtliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen.

§ 17

Inkrafttreten

(1) 1Diese Satzung tritt am 01. Juni 2024 in Kraft. 2Gleichzeitig tritt die Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Uelzen vom 05. Februar 2013 außer Kraft.

(2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes.

